

in ihm nicht nur den zufälligen ersten Besitzer, sondern den Auftraggeber zumindest des zweiten Teils der Handschrift zu erblicken.

Wer war er? Er muß in Straßburg sein Hauptwirkungsfeld gehabt haben. Das zeigt die Sentenz der Metza von Westhofen, die in Straßburg verurteilt wurde, sowie der bisweilen mit Straßburg angegebene Lagerort päpstlicher Verfügungen¹²⁾; vor allem aber das fol. 101^{va}—115^{ra} niedergelegte Material, das so gut wie ausschließlich Straßburger Verhältnisse betrifft.

Zeitlich liegen die Straßburger Textstücke von offenkundig primär lokal- und zeitgeschichtlichem Interesse für den Auftraggeber der Sammlung zwischen 1365/66 Juni 6 (Datum der Verurteilungssentenz der Metza von Westhofen) und 1374 Dezember 30 (Datum des Vidimus des Straßburger Offizials Reinbold Vener von Gregors XI. Schreiben *Ex iniuncto nobis* von 1374 April 7), dem jüngsten Schriftstück des gesamten Materials. Der Glossator, dessen Hand man nach rein paläographischen Kriterien viel eher der Jahrhundertmitte als dem Ausgang des 14. Jahrhunderts zurechnen würde, dürfte kaum wesentlich nach dem Datum des jüngsten Schriftstücks seine Notizen gemacht haben, ein Zeitansatz, der paläographisch ohne weiteres mit dem „Alter“ der Schreiberhände der Sammlung in Einklang steht. Man wird also die gesamte Handschrift zwischen 1366 (das ist *Terminus ad quem* für den ersten Teil bis fol. 48) und 1374 (*Terminus ad quem* für den zweiten Teil, der in diesem Zeitraum auch sukzessive entstanden sein kann) zu datieren haben, ein Zeitpunkt, vor dem der Glossator vielleicht, kurz nach dem er sicherlich, lange nach dem er höchstwahrscheinlich nicht mehr tätig war.

Da der Glossator seinen Namen nicht verrät, hieße es eigentlich hasardieren, wollte man ihn mit einer bestimmten Persönlichkeit im Straßburg der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Verbindung bringen. Immerhin gibt es einige Indizien, die in eine ganz bestimmte

fol. 97^{vb} wird zum überaus mendikantenfreundlichen Urteil des päpstlichen Legaten Johannes von Cardaillac (Nr. 16) notiert: *Dubium, an illud privilegium* (über der Zeile: *aut processus*) *sit fictum, ut quidam dicunt, anno domini 13 <72> super enormibus, que prelati et plebani quidam inferunt fratribus Minor<ibus> in articulis, que secuntur, et sunt numero 9.* Vgl. dazu noch die unten S. 90 zitierte Glosse.

fol. 119^r notiert der Glossator zum Vidimus von Gregors XI. Schreiben *Ex iniuncto nobis* (Nr. 29): *Gregorius XI^{us} de Begardis et Beginis, ut dicunt; sed nulla fit mencio de eisdem in bulla* (was richtig ist; siehe unten S. 88).

fol. 119^v zu Johannis XXII. Bulle *Racio recta: Non approbat statum istarum secundarum Beginarum, sed permittit ordinariis inquisitionem super eas* (der Begriff *inquisicio* fehlt in der Bulle, trifft aber den Kern der Sache).

¹²⁾ Oben S. 60 u. 61 Nr. 2 u. 12.